



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 52 vom 02.12.2022

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Stadt Kelheim

- Aufstellung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Schulersdorf **492**

Stadt Abensberg

- Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung der städtischen Kindergärten **494**



Bekanntmachung der Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21-EKS-Schultersdorf-Sch betreffend Aufstellung der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Schul- tersdorf; Ortsübliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten und über die Bereithaltung für jeder- manns Einsicht

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 07.11.2022 mit Beschluss Nr. 304 die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung nebst Begründung und Anlagen für den Ortsteil Schultersdorf als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Schultersdorf nebst Begründung und Anlagen lag in der Zeit von 23.08.2022 bis einschließlich 29.09.2022 zur öffentlichen Einsichtnahme gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB aus.

Die Bedenken und Anregungen zum Aufstellungsverfahren hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 07.11.2022 gerecht abgewogen und anschließend den Satzungsbeschluss gefasst.

Die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Schultersdorf bedarf nach § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Schultersdorf nebst Begründung und Anlagen in der Fassung vom 07.11.2022 in Kraft und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die Ergänzungs- und Klarstellungssatzung für den Ortsteil Schultersdorf nebst Begründung und Anlagen in der Fassung vom 07.11.2022 liegt nun während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus. Die Unterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungs- und Klarstellungsatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetragene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kelheim, den 25.11.2022
Stadt Kelheim

Gez.
Schweiger
Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung der städtischen Kindergärten Abensberg

Die Stadt Abensberg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung der städtischen Kindergärten Abensberg.

§ 1

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen des Kindergartenjahres werden mit dem Träger 15 Schließtage in den Sommerferien vereinbart. Im Einvernehmen mit dem Elternbeirat werden 12 weitere Schließtage festgesetzt. Die Betreuung während den Schließzeiten in den Sommerferien ist im Rahmen einer Notgruppe ab 8 Kindern sichergestellt.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, 25.11.2022
Stadt Abensberg

Dr. Brandl
1. Bürgermeister